



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 28. 04. 2010 Nr. 31/1

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Gemeinde Am Großen Bruch / OT Neuwegersleben - über Neudamm - Gemeinde Am Großen Bruch / OT Wulferstedt**
2. **Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung zwischen Blumenberg und Bottmersdorf**
3. **Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen in der Ortslage Eggenstedt**
4. **Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitungen in der Ortslage Wefenleben**
5. **Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitungen in der Ortslage Wulferstedt**
6. **Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde**
7. **Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“**
8. **Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010**
9. **Wappen und Flagge der Gemeinde Westheide**
10. **Wappen und Flagge der Gemeinde Burgstall**
11. **Bekanntmachung Hauptausschussitzung der Gemeinde Hohe Börde**
12. **Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur 2. Sitzung des Ausschusses Soziales, Jugend, Kultur und Vereinspflege**
13. **Öffentliche Bekanntmachung Bbauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niederroddeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Oelvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niederroddeleben**
14. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Gemeinde Am Großen Bruch/OT Neuwegersleben - über Neudamm - Gemeinde Am Großen Bruch/OT Wulferstedt

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

Gemeinde Am Großen Bruch / OT Neuwegersleben - Neudamm - OT Wulferstedt
in den Gemarkungen **Neuwegersleben** und **Wulferstedt** beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke :

Gemarkung Neuwegersleben
Flur: 3
Flurstücke: 132; 135; 144; 146; 148; 150; 151; 157; 158/2; 159/1; 159/3; 160/1; 300
Flur: 6
Flurstücke: 25/2; 33
Flur: 8
Flurstücke: 273/1; 462; 464

Gemarkung Wulferstedt
Flur: 1
Flurstücke: 1/2; 1/6; 152/1; 169/1; 240; 241; 242; 258/2; 258/3; 258/4; 258/5; 258/6; 263/7; 265/2; 267/2; 272/7; 273/2; 455
Flur: 2
Flurstücke: 49/2; 49/3
Flur: 3
Flurstücke: 85; 86; 87; 94/1; 94/2; 95; 99/1; 103; 303/2; 305; 317; 491/99; 495/100; 527/100; 528/100

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 10.05.2010 bis 08.06.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 16.04.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung zwischen Blumenberg und Bottmersdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Schmutzwasserleitung

zwischen Blumenberg und Bottmersdorf
in den Gemarkungen **Wanzleben** und **Bottmersdorf** beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanzleben
Flur: 22
Flurstücke: 3/7, 85/0; 116/2; 117/2; 118/2; 119/3; 120/3

Gemarkung Bottmersdorf
Flur: 2
Flurstücke: 230/117; 230/118

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **10.05.2010 bis 08.06.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Wanzleben-Börde. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 16.04.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen in der Ortslage Eggenstedt

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitungen

Stadt Wanzleben-Börde / OT Eggenstedt
in der Gemarkung **Eggenstedt** beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Eggenstedt
Flur: 7
Flurstücke: 137
Flur: 8
Flurstücke: 224

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **10.05.2010 bis 08.06.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Stadt Wanzleben-Börde. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 16.04.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitungen in der Ortslage Wefenleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Abwasserleitungen

Gemeinde Wefenleben
in der Gemarkung **Wefenleben** beantragt.

Die Abwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wefenleben
Flur: 3
Flurstücke: 5/12; 5/13; 98/3; 240/3; 247/81; 277/4; 304/6; 390/3; 396/7; 435; 436; 437; 439; 441; 443; 444; 445; 446; 449; 450; 451; 452; 455; 456; 462; 463; 464; 469; 470; 472; 473; 491; 492; 493; 494; 495; 497; 498; 501; 502; 506; 507; 509; 515; 516
Flur: 4
Flurstücke: 62/1; 64/1; 66/1; 66/2; 69; 70; 75; 219; 227; 230; 231; 233; 234; 235; 236; 237; 239; 259/65; 516/74; 700/212; 701/212; 702/212; 718/212; 734/72; 736/72; 737/72; 739/72; 800/212; 809/212; 810/212; 817/212
Flur: 9
Flurstücke: 132; 239/127; 240/127; 340/126; 754

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **10.05.2010 bis 08.06.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Obere Aller. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 16.04.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitungen in der Ortslage Wulferstedt

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Abwasserleitungen

Gemeinde Am Großen Bruch / OT Wulferstedt
in der Gemarkung **Wulferstedt** beantragt.

Die Abwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wulferstedt
Flur: 2
Flurstücke: 16/0; 21/0; 149/0; 151; 170; 156/45; 156/63; 156/64; 541
Flur: 7
Flurstücke: 36/13; 36/14

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **10.05.2010 bis 08.06.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 16.04.2010

Webel
Landrat

Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) hat der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ in seiner Ausschusssitzung am 15.04.2010 folgende Neufassung seiner Verbandsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Obere Ohre“. Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Ohre bis Calvörde (Ohre bis Straßendamm Calvörde, einschließlich Graben Ca 21) einschließlich der in den Mittel- und landkanal entwässernden Flächen.
Er hat seinen Sitz in 39646 Oebisfelde-Weferlingen.
Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. O. im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991, S. 458 - 466) gegründeter Unterhaltungsverband.
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991 Nr. 11 vom 20.2.1991, S. 405 ff.
Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung sowie Anlagen in und an diesen, die der Abführung des Wassers dienen
 2. Unterhaltung übriger Gewässer und Anlagen in und an Gewässern
 3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Wirtschaftswegen
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung.
- 2) Die Aufgabe gemäß Abs. (1) Nr. 1 erfüllt der Verband als Pflichtaufgabe. Die Aufgaben gemäß Abs. (1) Nr. 2-7 kann der Verband bei Bedarf durchführen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem in § 1 Satz 2 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- 2) Weiterhin können Mitglieder des Verbandes sein:
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)
 4. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- 3) Für die Mitglieder sind Verzeichnisse zu führen, die der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- 1) Zur Durchführung der Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. O. nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und den der Wasserabführung dienenden Anlagen vorzunehmen. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen.
- 2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 2 und 7 der Satzung führt der Verband im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und der Ohre vom Pegel Satulle bis zur Ortslage Calvörde durch. Das Unternehmen ergibt sich aus Beschreibungen, Karten und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt sind.
- 3) Das Unternehmen für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. (1) Nr. 3-5 ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in gesonderten Verzeichnissen aufgeführt sind.
- 4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan einschließlich vorgemerkter Aktualisierungen. Die Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

28. 04. 2010

Nr. 31/2

§ 5 Verbandschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen gemäß Unternehmen und Plan des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr in Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Die Schaubeauftragten werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung zeitnah zu der Vorstandswahl gewählt. Mitglieder der Schaukommissionen sind in den Ortsteilen der Gemeinden im Verbandsgebiet praktizierende Landwirte und je ein Vertreter der Naturparkverwaltung, Drömling sowie des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserversorgung, Flurbereinlich Schönebeck. Die Verbandsversammlung kann weitere Beteiligte als Mitglied in die Schaukommissionen wählen. Die Verbandsversammlung kann gewählte Schaubeauftragte vorzeitig abrufen und eine Neuwahl durchführen. Schauführer ist ein an der Schau teilnehmendes Vorstandsmitglied, falls dieses nicht anwesend ist, ein am Tag der Schau von den anwesenden Schaubeauftragten zu bestimmender Schaubeauftragter.
- (3) Die Schaukommissionen geben Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ab.
- (4) Die Schaukommissionen legen zugleich die gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 7 von den Mitgliedern übertragenen Aufgaben zur Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Be- und Entwässerung im Rahmen der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse fest. Diesbezüglich erforderliche Festlegungen treffen die gewählten Schaukommissionsmitglieder unter Beachtung der in § 4 Abs. (2) festgelegten Beschreibungen des Unternehmens mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den im Unternehmen gesondert aufgeführten Anlagen, die sich wesentlich auf Flächen von Naturschutzgebieten innerhalb des Naturparks Drömling auswirken, hat die Entscheidung im Einvernehmen mit der Naturparkverwaltung Drömling zu erfolgen.
- (5) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorstand lässt Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Berufung und Abberufung der Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke,
 12. Bestätigung der Festlegungen der Schaukommissionen durch Beschlussfassung zu den Schauprotokollen.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 entfällt

§ 10 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessensverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in Anlage zur Satzung genannten Interessensverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessensverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessensverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Vorstandsmitglieder und der Verbandsvorsteher dürfen als Vertreter eines Verbandsmitgliedes dessen Stimmrecht in der Verbandsversammlung nicht ausüben.

§ 12 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Das Stimmverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammengenommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung so weit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{10}$ (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Niemand hat mehr als $\frac{2}{5}$ aller anwesenden Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine erneute Einberufung mit einer Frist von fünf Tagen und gleicher Tagesordnung. Dann ist die Verbandsversammlung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben (§ 2 Verbandsatzung) des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertre-

ter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und jede Mitgliedsgemeinde.

- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise an den Geschäftsführer übertragen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
- Verträge im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mit. Diese informiert den Stellvertreter und übergibt diesem die Einladung. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig und von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher, oberste Dienstbehörde der Vorstand. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung sowie zusätzlich die Erstattung von Reisekosten und Auslagen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig, wie möglich, festzusetzen. Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt e.V. zur Prüfung ab.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbermerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandsatzung, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamtanzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwerisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 2 bis 7 Verbandsatzung bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festlegungen zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. (1) verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1,0 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat nach dem Fälligkeitstermin. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 € je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband) ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbekanntmachung) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

28. 04. 2010

Nr. 31/3

§ 37 Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 durch die amtliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 13.09.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt d. Reg.-Bez. MD 13/94 Nr. 199 vom 15.11.1994) einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Oebisfelde, 15.04.2010

gez. Wienecke
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:
Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 15.04.2010 wurde per Genehmigung vom 19.04.2010, Aktenzeichen IV 70.20.16/024/10 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. m § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008.

Der Kreistag hat am 14.04.2010 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 11.867,43 EUR wird gemäß § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zur Einstellung in Rücklagen verwendet und in Höhe von 6.363,14 € auf neue Rechnung vorgetragen.
Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, wurde mit Datum vom 10.02.2010 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landkreises Ohrekreis „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde erteilte am 25.02.2010 gemäß § 14 (2) EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.02.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BDO Deutsche Warentreuhand AG, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

29.04. - 07.05.2010

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstr. 2 a, Zimmer 1/2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 23.04.2010

Peters
Betriebsleiterin

Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Kreistag des Landkreises Ohrekreis hat in seiner Sitzung am 25.11.2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010, bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamteinnahmen in Höhe von 11.568.600 € und den Gesamtausgaben in Höhe von 10.660.900 € (Anlage 1.1),
 - b) dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 212.200 € (Anlage 1.2),
 - c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
2. Im Wirtschaftsjahr 2010 sind:
 - a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
 - b) Verpflichtungsermächtigungen und
 - c) Kassenkredite
 nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2009, bestehend aus:

- a) dem Investitionsprogramm (Anlage 2.1) und
- b) dem Finanzplan (Anlage 2.2).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt in der Zeit vom

29.04.2010 - 07.05.2010

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, Schwimmbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 23.04.2010

Peters
Betriebsleiterin

Gegenüber der Gemeinde Westheide wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 21.04.2010 unter Aktenzeichen: II.15.1.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Wappen und Flagge der Gemeinde Westheide

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die **Genehmigung** zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge der Gemeinde Westheide.

Begründung: Mit Schreiben vom 19.04.2010, hier eingegangen am 20.04.2010, beantragte die Gemeinde Westheide die Genehmigung des Wappens und der Flagge.
Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13.10024, veröffentlicht im MBL LSA S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen zuständige Genehmigungsbehörde.
Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Westheide, Beschluss-Nr.: BV-WH/006/2010, ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.
Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens und der beantragten Flagge.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens und der Flagge der Gemeinde Westheide wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziff. 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, eingelegt werden.

Haldensleben, 21.04.2010

im Auftrag

gez. I. Herzig (Siegel)
Dezernentin

Hinweise: Rechtsverbindlich ist gemäß Ziff. 8.1. des v. g. Erlasses des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen. Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge ist die Gemeinde Westheide berechtigt, ein Wappen und eine Flagge zu führen. Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechtigte Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienststempel.
Zur Führung von Dienststempeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.12.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBL LSA 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

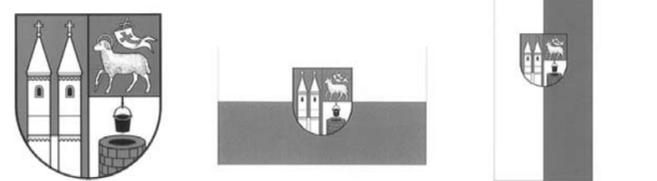
Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die **Gemeinde Westheide** die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

Blasonierung: „Gespalten und halb geteilt, vorn in Rot zwei silberne Kirchtürme mit je einem schwarzen Fenster und Turmkreuzen auf den bekauften Spitzdächern; hinten oben in Blau ein silbernes Gotteslamm mit ringförmigem goldenem Nimbus, am goldenen Kreuzstab eine silberne Fahne mit rotem Kreuz; hinten unten in Silber wachsend ein schwarz gefügter roter Brunnen mit schwarzem Brunnenloch und darüber einem vom aus der Teilung herabhängenden schwarzen Brunnenseil gehaltenen schwarzen Eimer.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindepapier belegt.“

Haldensleben, 22.04.2010
In Vertretung

gez. Bredthauer (Siegel)
Beigeordneter



Gegenüber der Gemeinde Burgstall wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 21.04.2010 unter Aktenzeichen: II.15.1.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Wappen und Flagge der Gemeinde Burgstall

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die **Genehmigung** zur Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge der Gemeinde Burgstall.

Begründung: Mit Schreiben vom 19.04.2010, hier eingegangen am 20.04.2010, beantragte die Gemeinde Burgstall die Genehmigung des Wappens und der Flagge.
Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13.10024, veröffentlicht im MBL LSA S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen und Flaggen zuständige Genehmigungsbehörde.
Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Burgstall, Beschluss-Nr.: BV-BU/010/2010, ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.
Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens und der beantragten Flagge.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens und der Flagge der Gemeinde Burgstall wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziff. 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, eingelegt werden.

Haldensleben, 21.04.2010

im Auftrag

gez. I. Herzig (Siegel)
Dezernentin

Hinweise: Rechtsverbindlich ist gemäß Ziff. 8.1. des v. g. Erlasses des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen. Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge ist die Gemeinde Burgstall berechtigt, ein Wappen und eine Flagge zu führen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechtigte Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienststempel.
Zur Führung von Dienststempeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.12.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBL LSA 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die **Gemeinde Burgstall** die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

Blasonierung: „Geviert von Silber und Rot, 1: ein rotes Hifthorn mit goldenem Mundstück, Schallbecher und Beschlägen an rotem Riemen von einem trockenen roten Ast mit goldenen Schnittflächen herabhängend; 2: gekreuzt eine goldene Sense und ein goldener Dreschflegel; 3: eine schräge natürliche sechsendige silberne Hirschstange, die Zinken nach links oben gekehrt, die Rose unten besteckt mit goldenem Kleeblatt, 4: ein roter Hirsch mit goldenem Geweih schreitend auf einer schwarz gefügten roten Zinnenmauer.“

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindepapier belegt.“

Haldensleben, 22.04.2010
In Vertretung

gez. Bredthauer (Siegel)
Beigeordneter



Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Bekanntmachung
Am Dienstag, dem 04. Mai 2010 findet um 19.00 Uhr, im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die 3. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Protokolle vom 30.03.2010 und 13.04.2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Präsentation der Homepage
6. **Beschluss Nr. 128** - Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2010
7. **Beschluss Nr. 130** - Teilnahme der Gemeinde Hohe Börde an der Förderung im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen - Anhalt Stark II
8. **Beschluss Nr. 137** - 1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde
9. **Beschluss Nr. 131** - Antrag auf Abweichung von den textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 1/1 Gewerbegebiet 1 und 2 der Ortschaft Irxleben
10. **Beschluss Nr. 127** - Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Niederroddeleben
11. **Beschluss Nr. 129** - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 2 WG „Im Lämmertal“ der Ortschaft Niederroddeleben
12. **Beschluss Nr. 132** - Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niederroddeleben II“
13. **Beschluss Nr. 133** - Abwägungsbeschluss - Ergänzungssatzung Schulstraße - in der Ortschaft Niederroddeleben
14. **Beschluss Nr. 134** - Satzungsbeschluss - Ergänzungssatzung Schulstraße - in der Ortschaft Niederroddeleben
15. **Beschluss Nr. 136** - Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs 1. Änderung des B-Planes „Walther-Rathenau-Straße“ der Ortschaft Niederroddeleben
16. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

Nichtöffentlicher Teil:

17. Bericht der Bürgermeisterin
18. **Beschluss Nr. 138** - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Ackendorf
19. **Beschluss Nr. 139** - Grundstücksangelegenheit Gemarkung Hohenwarsleben
20. - 22. **Beschluss Nr. 140 - 142** Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Irxleben
23. - 24. **Beschluss Nr. 143 - 144** Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Niederroddeleben
25. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

Öffentlicher Teil:

26. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung
27. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung Einladung

Hiermit lade ich zur 2. Sitzung des Ausschusses Soziales, Jugend, Kultur und Vereinspflege am

Montag, dem 03. Mai 2010, um 18.00 Uhr,

ein und bitte um Teilnahme.
Die Sitzung findet im Feuerwehrgerätehaus in Ackendorf, Dorfstraße 30 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Verpflichtung sachkundige Einwohner
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses vom 22.03.2010
5. Vorstellung der Vereine aus der Ortschaft Ackendorf
6. Erarbeitung einer neuen Broschüre für die Gemeinde Hohe Börde
7. Berichterstattung 5. Bundestreffen in Staßfurt Tag der Regionen 2010
8. Bericht des Vorsitzenden
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Mit freundlichem Gruß

Trittel
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

28. 04. 2010

Nr. 31/4

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niederdodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niederdodeleben

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bioraffinerie Niederdodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niederdodeleben mit Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht

vom 06.05. bis 09.06.2010

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß §47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Trittel
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

7-spaltig/95 mm